# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# 1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen EMP Training (Emanuel M. Peter) einerseits und dem Kunden andererseits. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen EMP Training (Emanuel M. Peter) in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen die EMP Training (Emanuel M. Peter) in Geschäftsbeziehung tritt und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

# 2. Vertragsschluss und Stornierung von Buchungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische sowie sonstige Änderungen behalten wir uns vor.
- 2.2 Für die Buchung von Seminaren von EMP Training (Emanuel M. Peter) gelten die folgenden Bestimmungen:

Bei offenen Seminaren erfolgt die Rechnungsstellung 6 Wochen vor Seminarbeginn. Zur Teilnahme an einem Seminar wird nur zugelassen, wer bei Seminarbeginn den Seminarpreis vollständig entrichtet hat.

Storniert der Kunde eine Buchung bis zu 30 Tagen vor Seminarbeginn, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro berechnet. Bei einer späteren Stornierung wird der vereinbarte Seminarpreis in voller Höhe fällig.

Eine Umbuchung auf einen späteren Seminartermin ist nur bis spätestens 14 Tagen vor Beginn des Seminars und nur dann möglich, wenn der Kunde eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Seminarpreises leistet.

Ein gebuchtes Seminar kann kostenfrei bis zu 10 Tagen vor Beginn des Seminars auf einen anderen Teilnehmer übertragen werden; die Ummeldung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

Sofern ein Teilnehmer sich zu einem Seminar angemeldet hat, und bleibt dem Seminar unentschuldigt fern, ist die Seminargebühr dennoch zu zahlen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dieses Seminar zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.

Maßgeblich für die Wahrung der Fristen ist der rechtzeitige Eingang der Ummeldung, Umbuchung, oder Stornierung in schriftlicher Form bei EMP Training (Emanuel M. Peter).

- 2.3 EMP Training (Emanuel M. Peter) behält sich das Recht vor, ein Seminar aus zwingenden organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen, die nicht von Ihr zu vertreten sind, abzusagen. Wenn dies geschieht, wird sie den Kunden unverzüglich informieren und bereits entrichtete Teilnahmegebühren unverzüglich zurückerstatten.
- 2.4 Eine Haftung für Stornierungs- oder Umbuchungsgebühren für vom Kunden gebuchte Transportmittel oder Übernachtungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 3. Preise/Honorar

- 3.1 Bei Trainings werden die vereinbarten Honorare und Spesen nach dem Seminar in Rechnung gestellt.
- 3.2 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält EMP Training (Emanuel M. Peter) ein Honorar gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- 3.3 EMP Training (Emanuel M. Peter) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 3.3 EMP Training (Emanuel M. Peter) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch EMP Training (Emanuel M. Peter) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 3.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnis durch EMP Training (Emanuel M. Peter), so behält der EMP Training (Emanuel M. Peter) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 3.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist EMP Training (Emanuel M. Peter) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

# 4. Urheberrechte

Die Seminarinhalte, sowie die den Teilnehmern überlassenen Unterlagen sind das geistige und alleinige Eigentum von EMP Training (Emanuel M. Peter). Sie dürfen nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt sowohl für Teile der Unterlagen, als auch für ihre Gesamtheit. Auch eine Veränderung und Überarbeitung der Inhalte ist nicht zulässig. Video-, Bild- und Tonaufnahmen während der Seminare sind nicht gestattet und werden ausdrücklich untersagt. EMP Training (Emanuel M. Peter) behält sich vor, im Falle der Zuwiderhandlung entsprechende Schadenersatzforderungen zu stellen.

# 5. Elektronische Rechnungslegung

EMP Training (Emanuel M. Peter) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch EMP Training (Emanuel M. Peter) ausdrücklich einverstanden

#### 6. Dauer des Vertrages

- 6.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 6.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrensin Zahlungsverzug gerät.
- -wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 7.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von EMP Training (Emanuel M. Peter). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von EMP Training (Emanuel M. Peter) zuständig.

### Mediatonsklausel

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- (2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oderabgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts— oder Schiedsgerichtsverfahren als "vorprozessuale Kosten" geltend gemacht werden.